

Corona-Update des Bildungsdirektors

11.01.2021

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

heute gilt es wieder, Ihnen einige wichtige Informationen zukommen zu lassen.

1. Für alle Schulen – Tirol testet

Lehrpersonen haben ab sofort die Möglichkeit, sich im Rahmen der Aktion „Tirol testet“ wöchentlich kostenlos und freiwillig auf das Corona-Virus testen zu lassen.

- Dazu ist eine Anmeldung über die Website www.tiroltestet.at notwendig.
- Mehrere Schritte sind über diese Website zu vollziehen:
 - o Auswahl des gewünschten Datums, z. B. ab 11.01.2021,
 - o Auswahl der Option, dass man selbst getestet werden will,
 - o Auswahl der gewünschten Region, z. B. „Mitte (I, IL)“
 - o Auswahl des gewünschten Standortes, z. B. Olympiahalle/Eishalle
 - o Auswahl des gewünschten Tages, z. B. Donnerstag, 14.01.2021,
 - o Auswahl der Uhrzeit, z. B. „Ich komme zwischen 14:00-15:00 Uhr“,
 - o Eingabe der persönlichen Daten; **WICHTIG: Lehrpersonen sollten unbedingt unter „Berufsgruppe“ die Bezeichnung „Bildung – Lehrpersonal“ auswählen, damit statistisch erfasst ist, wie viele Tiroler Lehrerinnen und Lehrer sich angemeldet haben;**
 - o Absenden des Formulars.

Wir bitten dringend darum, dass möglichst alle Lehrpersonen – im eigenen Interesse und zum Schutz anderer – von dem Angebot Gebrauch machen. Damit der Unterricht bzw. die Betreuung aufrechterhalten werden kann, empfiehlt es sich an einem Nachmittag oder an einem Wochenende zum Test zu gehen. Zum ersten Mal sollte die Möglichkeit zum Test jedenfalls vor Beginn des Präsenzunterrichtes genutzt werden. Es steht den Lehrpersonen frei, sich auch mehrmals testen zu lassen.

Bitte geben Sie diese Informationen an alle Lehrerinnen und Lehrer Ihrer Schule weiter.

2. Für alle Schulen – Antigen-Selbsttests für Schülerinnen und Schüler

Wie von Bundesminister Dr. Heinz Faßmann in seiner Pressekonferenz und in seiner E-Mail an die Schulen vom vergangenen Samstag, dem 9. Jänner 2021, angekündigt, werden rechtzeitig für alle Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Präsenzunterrichtes Antigen-Selbsttests zur Verfügung gestellt werden.

- Eine einfache **Anleitung** und ein **Video** können dazu von der BMBWF-Website **bmbwf.gv.at/selbsttest** abgerufen werden.
- Von dieser Seite kann auch die für Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 10 und 14 Jahren nötige **Einverständniserklärung** heruntergeladen werden (derzeit auf Deutsch, in Kürze aber auch in den Sprachen Albanisch, Arabisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Dari/Farsi, Englisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Türkisch, Ungarisch, Slowenisch).
- Weiters ist ein **Folder** und der **Elternbrief** des Herrn Bundesministers abrufbar, die in Kürze auch in den genannten Sprachen zum Download bereitstehen werden.

Vom BMBWF wurden wir heute informiert, dass die **Lieferung der Antigen-Selbsttests an die Schulen am kommenden Wochenende** erfolgen wird. Zu diesem Zweck geben wir an das Ministerium die **Namen und Mobiltelefonnummern der Schulleiterinnen und Schulleiter als Ansprechpersonen für die Auslieferung** bekannt. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie **während des Wochenendes** auf alle Fälle unter Ihrer Mobiltelefonnummer **erreichbar** sind und dass Sie **zum Zeitpunkt der Auslieferung**, der Ihnen bekanntgegeben wird, **an der Schule sein werden**.

Nähere Informationen dazu erwarten wir noch bis zum Donnerstag dieser Woche.

3. Für alle Schulen – ÖLI-UG-Mail an Schulleitungen bezüglich Maskenpflicht

Einige Schulleitungen haben uns eine E-Mail der ÖLI-UG weitergeleitet, in der behauptet wird, dass Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines ärztlichen Attestes von der Maskenpflicht befreit sind, den Unterricht nicht besuchen dürften und das Versäumte selbst nachholen müssten.

Diese Behauptung ist unrichtig. Tatsächlich dürfen auch Schülerinnen und Schüler, die von der MNS-Pflicht durch ein ärztliches Attest befreit sind, sowohl für den Präsenzunterricht als auch für die Betreuung an die Schule kommen. Bitte achten Sie in einem solchen Fall jedoch darauf, dass die Abstände und die sonstigen Hygienebestimmungen penibel eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die ÖLI-UG zwar als Wählergruppe zum Teil der Personalvertretung der einzelnen Schularten angehört, aber keinesfalls mit der offiziellen Personalvertretung der Lehrerinnen und Lehrer zu verwechseln ist. Diese besteht aus den jeweiligen Fach- bzw. Zentralaussschüssen.

4. Für alle Schulen – Klarstellung des Bildungsministeriums zum VfGH-Erkenntnis bezüglich Maskenpflicht

Im Corona-Update vom 4. Jänner 2021 haben wir angekündigt, dass es zu der Problematik noch eine nähere schriftliche Klarstellung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung geben wird. Diese ist inzwischen bei uns eingelangt:

Derzeit sind vermehrt Schreiben an Schulleiterinnen und Schulleiter betreffend die Aufforderung einer Nichtbefolgung der generellen Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) an allen Schulen der Sekundarstufe I und II sowie einer Nichtbefolgung der Einhaltung von hygienischen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie im Umlauf. Weiters wird im Fall einer Befolgung sämtlicher Gesetze und Verordnungen vor einer die Lehrpersonen und Schulleitungen persönlichen zivil- und strafrechtlichen Verfolgung gewarnt. Ebenso wird erwähnt, dass der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Maskenpflicht an Schulen sowie den „Schichtbetrieb“ aufgehoben habe. Dazu ist festzustellen, dass der VfGH Bestimmungen aus einer Verordnung aufgehoben hat, die im Frühjahr 2020 in Geltung war (C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 208/2020, kundgemacht am 13.05.2020). Die **derzeit gültige C-SchVO 2020/21 ist davon nicht betroffen** und daher die derzeit anzuwendende rechtliche Grundlage für das Wirken an ihrer Schule (C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idF. BGBl. II Nr. 594/2020, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011270>).

Lehrpersonen sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu besorgen. Das durch die derzeit geltende C-SchVO 2020/21 (siehe Link oben) vorgesehene Tragen eines MNS gehört zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen. Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen des Schulrechts, also auch der C-SchVO 2020/21, tätig. **Sie können daher in dieser Tätigkeit nicht rechtswidrig handeln bzw. für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden.** Allfällige behauptete, sich aus dem Schulrecht ergebende Schadenersatzansprüche wären daher gegenüber der Republik Österreich in dem dafür vorgesehenen Rechtsweg, sohin nicht gegenüber einer Lehrperson, geltend zu machen (Amtshaftung).

Wir hoffen, dass schon bald wieder zum Präsenzunterricht übergegangen werden kann und dass wir vor allem auch bald die Information erhalten werden, ab wann dies möglich sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Gappmaier

Bildungsdirektor